

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2026-033

Datum: 10.02.2026

Vergabeermächtigung

Tiefgarage Leopoldsplatz

hier: Einrichtung einer Videoüberwachung sowie eines öffentlichen W-Lan-Netzes

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2026	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

1. In der Tiefgarage am Leopoldsplatz wird schnellstmöglich eine Videoüberwachung sowie ein öffentliches W-Lan-Netz eingerichtet. Für die Videoüberwachung werden zunächst
 - a. 6 Kameras am Treppenabgang Nägelseegasse,
 - b. 4 Kameras in den Vorräumen der Fahrstühle im 1. UG unter dem Rathaus,
 - c. 4 Kameras in den Vorräumen der Fahrstühle im 2. UG unter dem Rathaus,
 - d. 10 Kameras für die Parkflächen im Bereich unter dem Rathaus im 1. UG,
 - e. 10 Kameras für die Parkflächen im Bereich unter dem Rathaus im 2. UGinstalliert.
2. Für die Maßnahme Videoüberwachung und W-Lan in der Tiefgarage Leopoldsplatz wird die Ausschreibung der erforderlichen Leistungen freigegeben.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, innerhalb eines Gesamtkostenrahmens von 48.000 € brutto den entsprechenden Auftrag, gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, alle für die Umsetzung der Videoüberwachung erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.
5. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I11240001160. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 41.000 € netto wird genehmigt.

Klimarelevanz: Keine

Sachverhalt/Begründung:

1. Ausgangslage

Aufgrund diverser Vorkommnisse von Vandalismus, einschließlich Brandherden und Verunreinigungen in der Tiefgarage am Leopoldsplatz soll, da andere Maßnahmen keinen nachhaltigen Erfolg zeigen, eine Videoüberwachung installiert werden.

Eine Videoüberwachung stärkt zudem das Sicherheitsgefühl der Nutzer, gerade in den Abendstunden und ist in vielen Parkhäusern inzwischen Standard.

Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die städtischen Tiefgaragen am Leopoldsplatz und am Rosenturmquartier untersagt in § 2 Abs. 7 das unnötige Betreten oder Verweilen auf den Fahrbahnen und Rampen und verbietet den Aufenthalt von Personen, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeugs steht. Ein Verstoß gegen diese Regelung stellt gem. § 6 Abs. 1 e) eine Ordnungswidrigkeit i.S. von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) dar, für die ein Bußgeld verhängt werden kann.

Eine Videoüberwachung darf wegen dem damit verbundenen Grundrechtseingriff nur letztes Mittel sein. Im Vorfeld wurden alle milderer Mittel ausgeschöpft, diese haben jedoch keinen Erfolg gebracht.

2. Alternative Maßnahmen

Die Tiefgarage am Leopoldsplatz hat keine Öffnungszeiten, sie ist 24 Stunden an 7 Tagen die Woche geöffnet. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten ist aufgrund der eingerichteten Dauerparkplätze nicht möglich. Ebenso wird die Tiefgarage bei Veranstaltungen in der Stadthalle zum Parken genutzt, welche zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten beginnen sowie enden. Daneben hätten Schließzeiten auch Auswirkungen auf die Nutzer der Teilzeitparkplätze mit unterschiedlichen Nutzungszeiten, die oftmals mit den jeweiligen Arbeitszeiten zusammenhängen. Die Vorfälle lassen sich zudem nicht zeitlich eingrenzen. Um eine tatsächliche Verbesserung der Situation zu erreichen, müsste die Tiefgarage dann auch außerhalb der Öffnungszeiten so verschlossen sein, dass sie nicht mehr betretbar ist. Dies ist organisatorisch und baulich nicht umsetzbar. Somit ist eine Reduzierung der Öffnungszeiten nicht geeignet.

In den vergangenen Jahren wurden sowohl Kontrollen durch den Gemeindevollzugsdienst als auch eine verstärkte Kontrolle durch die Polizei vorgenommen. Angetroffene Personen wurden der Örtlichkeit verwiesen und Hausverbote erteilt. Sofern die Voraussetzungen vorlagen wurden auch Strafanträge gestellt. Es musste leider festgestellt werden, dass auch die erteilten Hausverbote keine Wirkung zeigten, sondern zusätzlich Verstöße gegen diese festgestellt wurden. Hinzukommt, dass die Überwachung der Tiefgarage in der notwendigen Intensität nach Rücksprache mit dem Revierleiter nicht auf Dauer durch die Polizei möglich ist.

Die Beauftragung eines Sicherheitsdiensts würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, die dann wieder entweder auf die Nutzer in Form einer Erhöhung der Parkgebühren, oder die Allgemeinheit umgelegt werden müssten. Dies ist in Anbetracht des unsensiblen Bereichs einer Parkfläche sowie alternativen Parkangeboten im Umkreis, nicht vertretbar.

Somit bleibt die Videoüberwachung als alleiniges geeignetes und angemessenes Mittel.

3. Umfang der Videoüberwachung

Zunächst soll die Videoüberwachung auf den Treppenabgang am Personaleingang des Rathauses, die Vorräume der beiden Fahrstühle und die Parkflächen unterhalb des Rathauses beschränkt werden.

Diese Beschränkung wird als erster Schritt aufgrund des geringeren Eingriffs im Vergleich zu einer vollumfänglichen Überwachung der Parkflächen, angestrebt. Insbesondere bleibt es so zunächst möglich bei Veranstaltungen die Parkflächen unterhalb der Stadthalle zu nutzen, ohne von der Videoüberwachung erfasst zu werden.

Die ausgewählten Bereiche unterhalb des Rathauses bilden den Schwerpunkt der Vorkommnisse, was ebenfalls für die Begrenzung spricht. Die Auswirkungen der Videoüberwachung werden zeitnah überprüft. Sofern die begrenzte Überwachung lediglich zu einer Verlagerung der Problematik führt, soll die Überwachung auf die restlichen Abgänge und Parkflächen der Tiefgarage ausgeweitet werden. Im Zuge der notwendigen Verkabelungsarbeiten werden die grundlegenden Vorarbeiten hierzu bereits geleistet. Die Kosten sind im Gesamtkostenrahmen enthalten. Im Falle der Erweiterung müssten dann nur noch die Anschlüsse von den Verteilerschränken zu den einzelnen Kameras hergestellt, sowie die Kameras selbst angeschafft und installiert werden. Hierfür würden weitere ca. 15.000 € (ca. 600 € je Kamera) brutto anfallen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Erweiterung könnte der Bürgermeister treffen.

Im ersten Ausbauschnitt sollen 34 Kameras installiert werden. Um die Kameras selbst vor Vandalismus zu schützen, erfolgt die Installation so, dass jede Kamera von einer anderen mit aufgezeichnet wird. Die Kameras sind dauerhaft eingeschaltet, eine Aufzeichnung erfolgt nur bei registrierter Bewegung.

Die anlassbezogene Auswertung der Videoaufzeichnungen erfolgt durch Mitarbeiter der Verwaltung, die auch bereits die Auswertung der Videoüberwachung in der Stadthalle vornehmen. Je nach Art des Vorfalls werden dann die entsprechenden Maßnahmen (Hausverbot, Bußgeld, Strafantrag) veranlasst. Im Übrigen hofft die Verwaltung auf den präventiven Charakter der Videoüberwachung. Ohne Hinweise auf Vorkommnisse werden die Aufnahmen nach 14 Tagen gelöscht.

4. Öffentliches W-Lan-Netz

Die Kabelarbeiten für die Videoüberwachung schaffen gleichzeitig Synergien für die Einrichtung einer W-Lan-Abdeckung in der Tiefgarage, welche die Nutzung der EasyPark-App in der Tiefgarage ermöglichen würde. Daher soll die Einrichtung einer W-Lan-Abdeckung mit durchgeführt werden. Die Kosten für diese Kabelarbeiten, die Anschaffung und Installation der Access-Points liegen bei ca. 3.000 € brutto und sind im Gesamtkostenrahmen enthalten.

5. Weiteres Vorgehen

Für die Videoüberwachung werden die notwendigen Dokumentationen und Hinweise erstellt und an entsprechender Stelle angebracht. Die Inhaber von Dauer- und Teilzeitparkkarten, die regelmäßig im betroffenen Bereich parken, werden per Informationsblatt an den Autoscheiben informiert.

6. Festlegung der Vergabeart

Für diese Maßnahme wird gem. der UVgO eine freihändige Vergabe durchgeführt.

7. Finanzierung

Für die Einrichtung einer Videoüberwachung des Bereichs unter dem Rathaus mit Erweiterungsoptionen sowie einer flächendeckenden W-Lan-Abdeckung für die gesamte Tiefgarage entstehen Kosten von rund 48.000 € brutto.

Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I11240001160 des Gebäudemanagements. Hier stehen im Haushaltsplan 2026 keine Mittel zur Verfügung. Da die Tiefgarage am Leopoldsplatz der Umsatzsteuer unterliegt und dadurch die Gemeinde bei Anschaffungen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur die Netto-Kosten von rund 41.000 € als überplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

Peter Reichert
Bürgermeister